

Antragsteller | Kunde

zurück an:

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Trossingen
Kaufm. Abteilung
Christian-Messner-Straße 2-6
78647 Trossingen

Name | Vorname | ggf. Firma

Straße | Hausnummer | Postfach

PLZ | Ort

Telefon (für Rückfragen)

Kundennummer

Rechnungseinheit

Antrag auf Erstattung von Abwassergebühren

betrifft **GEBÜHRENBESCHEID-NUMMER**

Gemäß § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung der Stadt Trossingen beantrage(n) ich/wir die Erstattung der Abwassergebühren für Wassermengen, die nachweislich nicht als Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt worden sind.

Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr, wenn der Nachweis der nicht eingeleiteten Mengen nicht über einen vom Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Trossingen installierten Zwischenzähler erbracht wird.

Mir/ uns ist bekannt, dass der Antrag nur bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zulässig ist.

Bei mehreren Zählern füllen Sie bitte für jeden Zähler ein Formular aus

1. Handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb?

Ja ☐

Nein ☐

Falls „Ja“ angekreuzt, füllen Sie bitte Anlage zu diesem Formular aus, ansonsten weiter zu 2.

2. Ist ein Zwischenzähler/Standrohr installiert?

Ja ☐

Nein ☐

Zähler-/Standrohrnummer

m³

Zählerstand (alt)

m³

Zählerstand (neu)

m³

Verbrauch

beantrage Menge

m³

Begründung

3. Bankverbindung für Erstattung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller)

Erstattungen können nur vorgenommen werden, wenn alle fälligen Forderungen des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Trossingen entrichtet wurden.

Ich versichere/ wir versichern hiermit, dass die zur Erstattung der Abwassergebühr verbrauchten Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt worden sind.

Ort | Datum

Unterschrift Antragsteller | Kunde

Anlage

Erstattung von Abwassergebühren bei landwirtschaftlichen Betrieben

1. Ist ein Zwischenzähler/Standrohr installiert?

Ja ☐

Nein ☐

<u>Zähler-/Standrohrnummer</u>	<u>beantragte Menge</u> m ³
<u>Zählerstand (alt)</u> m ³	
<u>Zählerstand (neu)</u> m ³	
<u>Verbrauch</u> m ³	

2. Angabe der Vieheinheiten gem. § 51 Bewertungsgesetz:

Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine

Anzahl Tiere

Vieheinheiten

Geflügel

Anzahl Tiere

Vieheinheiten

Zur Umrechnung des Tierbestandes in Vieheinheiten beachten Sie bitte Seite 2 der Anlage.

3. Angabe der im Betriebsanwesen polizeilich gemeldeten Personen:

Anzahl Personen

Anlage

Seite /2

Tabelle - Umrechnung von Tieren in Vieheinheiten

Tierart	1 Tier
Alpakas	0,080 VE
Damtiere	
Damtiere unter 1 Jahr	0,040 VE
Damtiere 1 Jahr und älter	0,080 VE
Geflügel	
Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr – schwere Tiere)	0,002 VE
Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr – leichte Tiere)	0,001 VE
Junghennen	0,002 VE
Mastenten	0,003 VE
Mastenten in der Aufzuchtphase	0,001 VE
Mastenten in der Mastphase	0,002 VE
Jungputen (bis etwa 8 Wochen)	0,002 VE
Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen	0,007 VE
Mastputen aus zugekauften Jungputen	0,005 VE
Mastgänse	0,007 VE
Legehennen (einschließlich einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes)	0,020 VE
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,018 VE
Zuchtputen, -enten, -gänse	0,040 VE
Kaninchen	
Mastkaninchen	0,003 VE
Zucht- und Angorakaninchen	0,025 VE
Lamas	0,100 VE
Pferde	
Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde	0,700 VE
Pferde 3 Jahre und älter	1,100 VE
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,300 VE
Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt	0,700 VE
Färsen (älter als 2 Jahre)	1,000 VE
Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr)	1,000 VE
Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr)	1,000 VE
Kühe (einschließlich Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1,000 VE
Zuchtbullen, Zugochsen	1,200 VE
Schafe	
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Mastlämmer	0,050 VE
Schafe 1 Jahr und älter	0,100 VE
Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,010 VE
Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg)	0,020 VE
Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg)	0,040 VE
Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg)	0,060 VE
Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg)	0,080 VE
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,120 VE
Mastschweine	0,160 VE
Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,330 VE
Strauße	
Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate	0,250 VE
Zuchttiere 14 Monate und älter	0,320 VE
Ziegen	0,080 VE